

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 13. Dezember 1918.

erschient jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am 6. d. Mts. verstarb in Breslau nach schweren Leiden der
 Amtsvorsteher-Stellvertreter und Gemeindevorsteher

Herr Betriebsleiter Emil Eichert aus Kruppamühle.

Der Verstorbene hat als Amts- und Gemeindevorsteher sowie als Schulverbands-
 vorsteher dem Kreise und dem Staate wertvolle Dienste geleistet, für welche ihm der Dank
 aller Beteiligten über das Grab hinaus folgt.

Groß Strehlitz, 10. Dezember 1918.

Namens der Kreisverwaltung

Grospietsch, Landrat.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die ernste Lage der Kartoffelversorgung des Ober-
 schlesischen Industriebezirks gibt mir Veranlassung, die
 Kartoffelerzeuger erneut an ihre Ablieferungspflicht zu
 erinnern. Bei günstigem Wetter sind alle noch ab-
 lieferungspflichtigen Kartoffelmengen unverzüglich an
 den zuständigen Kommissionär abzuliefern.

Nach § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 9. Oktober
 d. Js. (Sonderbeilage zu Stück 41 des Kreisblattes
 Seite 415) haften die Gemeinden für die rechtzeitige
 Ablieferung der ihnen zur Lieferung aufgegebenen
 Kartoffelmengen.

Zur Vermeidung der in § 2 Absatz 9 und 10 und
 § 9 dieser Anordnung angedrohten Zwangsmaßnahmen
 erwarte ich von den Kartoffelerzeugern restlose Erfül-
 lung ihrer Ablieferungspflicht.

Groß Strehlitz, den 10. Dezember 1918.

Der Landrat.

Grospietsch.

In den Tageszeitungen sind während der letzten
 Zeit wiederholt Mitteilungen dahin veröffentlicht worden,
 daß für Preußen die Ausübung der Jagd durch allge-
 meine Anordnungen verboten oder beschränkt worden
 sei. Solche Anordnungen, für die nur die Preussische
 Regierung oder für das Reichsgebiet die Reichsregierung

zuständig sein würde, sind nicht erlassen worden. Viel-
 mehr sind die bisher in Preußen für die Ausübung der
 Jagd geltenden gesetzlichen Vorschriften unverändert in
 Kraft geblieben.

Es kommt auch noch fortgesetzt vor, daß örtliche
 Arbeiter- und Soldatenräte in den Forstbetrieb eigen-
 mächtig eingreifen, die geregelte Jagdausübung der
 Forstbeamten und anderer Jagdberechtigten unterbinden
 ja selbst Treibjagden unter Hinzuziehung zur Jagd un-
 berechtigter Personen veranstalten. Dieses Vorgehen
 verstößt gegen die Verordnungen, die die Reichs- und
 Staatsregierung und der Vollzugsrat des Arbeiter- und
 Soldatenrats erlassen haben. Im Interesse der Volks-
 ernährung und zur Vermeidung von Wildschäden ist
 bereits angeordnet worden, daß alle Forstbehörden für
 einen verstärkten Abschluß des Wildes in geregelter Jagd
 Sorge tragen. Glauben örtliche Arbeiter- und Soldaten-
 räte feststellen zu können, daß dieser Anordnung von
 den Forstbehörden und sonstigen Jagdberechtigten nicht
 hinreichend entsprochen wird, dann müssen sie sich an
 die Regierungspräsidenten oder an die Zentralbehörden
 wegen Abhilfe wenden. Eigenmächtiges Eingreifen in
 die Befugnisse der Forstbehörden und in die Rechte der
 Jagdberechtigten muß unterbleiben.

Falls sich künftig eine Aenderung der Jagdgesetz-
 gebung als notwendig erweisen sollte, so werden die be-
 rufenen Zentralbehörden die erforderlichen Schritte
 unternehmen.

Berlin, den 2. Dezember 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Braun. Hofer.